

# VERSORGUNGSVERTRAG

## nach § 72 SGB XI (vollstationäre Pflege)

zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

betreffend die Pflegeeinrichtung

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben. **Hamburg**

**IK** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

und

**den Landesverbänden der Pflegekassen in Hamburg**

Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,

BKK-Landesverband NORDWEST,  
zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),

IKK classic\*,

KNAPPSCHAFT,

sowie

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK),

BARMER,

DAK-Gesundheit,

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,

Handelskrankenkasse (hkk),

HEK - Hanseatische Krankenkasse,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg,

im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe Hamburg.

---

\* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes der Pflegekassen

Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI für die Pflegeeinrichtung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.mit dem IK  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

## **§ 1**

### **Allgemeine Grundsätze**

(1) Dieser Vertrag regelt die Versorgung von versicherten Pflegebedürftigen durch die Pflegeeinrichtung.

(2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages ist die Pflegeeinrichtung zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen und damit verpflichtet, Leistungen der vollstationären Pflege gemäß § 42 SGB XI und § 43 SGB XI sowie § 43b SGBXI zu erbringen und die Unterkunft und Verpflegung Pflegebedürftiger sicherzustellen.

(3) Die Pflegekassen sind verpflichtet, die erbrachten Pflegeleistungen der Pflegeeinrichtung nach Maßgabe der auf Grundlage des Achten Kapitels des SGB XI abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung zu vergüten.

(4) Der Vertrag ist für die Pflegeeinrichtung und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.

(5) Eine Belegungsgarantie für die Pflegeeinrichtung ist mit dem Abschluss dieses Vertrages nicht verbunden.

## **§ 2**

### **Wirtschaftliche Selbständigkeit der Einrichtung**

(1) Die Pflegeeinrichtung stellt ihre wirtschaftliche Selbständigkeit im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI auf Dauer des Vertrages sicher.

(2) Die Pflegeeinrichtung gilt als selbständig wirtschaftend, soweit und solange sie ausschließlich Leistungen nach dem SGB XI erbringt. Bei einem darüber hinausgehenden Leistungsangebot des Einrichtungsträgers ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die Finanzierungskreise und -verantwortlichkeiten sowie die Rechnungslegung des Pflegeheims klar und eindeutig von den übrigen Betriebsbereichen des Einrichtungsträgers abgegrenzt sind. Die Pflegeeinrichtung gewährleistet eine doppelte Buchführung nach handelsrechtlichen Grundsätzen, Näheres regelt die Pflege-Buchführungsverordnung.

Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI für die Pflegeeinrichtung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.mit dem IK  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

(3) Betriebsänderungen, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Selbständigkeit der Pflegeeinrichtung haben können, teilt die Pflegeeinrichtung den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich mit.

### § 3

#### Angabe Tarifbindung

Die auf Grundlage der von der Pflegeeinrichtung gemeldeten Angaben vom **xx.xx.xxxx** nach § 72 Abs. 3d SGB XI i. V. m. § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 bzw. nach § 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 Buchst. a der Zulassungsrichtlinien des GKV-SV vom 24.01.2022 in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Versorgungsvertrages, wonach die Pflegeeinrichtung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, rechtsverbindlich erklärt, **(Jetzt folgenden drei Alternativen, bei denen die nichtzutreffenden zu löschen sind)** folgenden Tarifvertrag oder kirchliche Arbeitsrechtsregelung in der jeweils gültigen Fassung, an die die Pflegeeinrichtung gebunden ist, verbindlich anzuwenden (Tarifbindung):

**Name des Tarifvertrages oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelung,**

folgenden Tarifvertrag oder kirchliche Arbeitsrechtsregelung in der jeweils gültigen Fassung für sie als maßgebend erklärt hat, dessen Höhe der Entlohnung von der Pflegeeinrichtung nicht unterschritten wird (Tarifanwender). Die Pflegeeinrichtung ist nicht unmittelbar an Tarifverträge oder kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebunden:

**Name des Tarifvertrages oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelung**

dass jeweils im Durchschnitt geltende regional übliche Entlohnungsniveau (regional übliches Entgelt / Durchschnittsanwender) im Sinne der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 72 Abs. 3c SGB XI (Zulassungs-Richtlinien) und § 82c Abs. 4 SGB XI (Pflegevergütungs-Richtlinien) jeweils in der jeweils gültigen Fassung nicht zu unterschreiten.

## **§ 4 Pflegefachkraft**

(1) Die Pflegeeinrichtung stellt die pflegerische Versorgung der Pflegebedürftigen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft im Sinne des § 71 SGB XI für die Dauer dieses Vertrages sicher. Bei einem zeitlich begrenzten Ausfall der verantwortlichen Pflegefachkraft (z. B. durch Krankheit oder Urlaub) ist die Vertretung durch eine andere ausgebildete Pflegefachkraft zu gewährleisten.

(2) Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, personelle Änderungen, die die verantwortliche Pflegefachkraft sowie deren Vertretung betreffen, unverzüglich den Landesverbänden der Pflegekassen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für deren Abberufung/Wechsel. In diesen Fällen weist die Pflegeeinrichtung den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der neuen Kraft nach.

## **§ 5 Versorgungsauftrag**

(1) Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung Pflegebedürftiger nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit notwendigen Leistungen der Pflege gem. den §§ 42 und 43 SGB XI, der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI sowie für Unterkunft und Verpflegung gem. § 87 SGB XI zu erbringen. Dabei ist zu gewährleisten, dass auch Leistungen, die aus besonderen medizinischen oder pflegerischen Gründen erforderlich sind, zur Verfügung gestellt werden. Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind in den Rahmenverträgen nach § 75 Absatz 1 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung geregelt (vgl. § 7).

(2) Die Pflegeeinrichtung hat die individuelle Versorgung von Pflegebedürftigen mit Leistungen nach Absatz 1 bei Tag und bei Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen.

(3) Im Rahmen ihrer Kapazität darf die Pflegeeinrichtung die pflegerische Versorgung versicherter Pflegebedürftiger nicht ablehnen. Die dem Vertrag zugrunde gelegte Konzeption der Pflegeeinrichtung ist zu berücksichtigen. Eine Beschränkung des Angebots auf Leistungen

Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI für die Pflegeeinrichtung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.mit dem IK  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

für Pflegebedürftige bestimmter Pflegegrade oder bestimmter pflegerischer Diagnosen ist grundsätzlich unzulässig.

Ausnahmen gelten für Pflegeeinrichtungen, die Kapazitäten für die Versorgung gem. der „Gemeinsamen Vereinbarung über die besondere stationäre Betreuung von Menschen mit Demenz und herausfordernden Verhaltensweisen in Hamburg“, in der jeweils geltenden Fassung, vorhalten.

(4) Die Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, Plätze für vollstationäre Pflege zur Verfügung zu stellen und Veränderungen der Platzzahl mitzuteilen. Veränderungen der Platzzahl bedürfen keiner Zustimmung.

(5) Aufgrund der Nachfrage kann die Pflegeeinrichtung unter Zugrundelegung der unter Absatz 4 genannten Kapazitäten der zugelassenen Pflegeplätze im Jahresdurchschnitt bis zu 10 % der Plätze als Kurzzeitpflegeplätze belegen. Dies gilt nicht für ggf. vorhandene Sonderbereiche (z. B. Abteilung für Menschen mit Demenz).

(6) Die Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, Plätze für die Versorgung dementer Bewohner entsprechend der gemeinsamen Vereinbarung über die besondere stationäre Betreuung von Menschen mit Demenz und herausfordernden Verhaltensweisen in Hamburg in der Versorgungsform des Domusprinzips zur Verfügung zu stellen.

## **§ 6**

### **Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Abrechnung**

(1) Die Pflegeeinrichtung stellt eine wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung sicher. Die allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 1 der Rahmenverträge nach § 75 SGB XI dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen und sind als wirksam anzusehen, wenn durch sie das Pflegeziel erreicht wird. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Pflegebedürftige nicht beanspruchen und die Pflegeeinrichtung nicht zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung bewirken.

(2) Die Landesverbände der Pflegekassen können die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Pflegeleistungen prüfen lassen. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die

Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI für die Pflegeeinrichtung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.mit dem IK  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Pflegeeinrichtung die Anforderungen zur Erbringung einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung nicht oder nicht mehr erfüllt, sind die Landesverbände der Pflegekassen zur Einleitung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung berechtigt. Näheres zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfungen regeln die Rahmenverträge nach § 75 Abs. 1 SGB XI (vgl. § 8).

(3) Abrechnungsprüfungen erfolgen nach den §§ 79 Abs. 4 und 114 Abs. 2 SGB XI. Die Pflegeeinrichtung ist zur Kooperation bei der Abrechnungsprüfung verpflichtet.

## **§ 7 Qualitätssicherung**

(1) Die Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege sind bindend. Sie sind Bestandteil des Vertrages.

(2) Die Pflegeeinrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden. Es soll sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung beteiligen. Sie ist verpflichtet, nach Maßgabe der Vereinbarungen nach § 113 SGB XI einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln sowie alle Expertenstandards nach § 113a SGB XI anzuwenden.

(3) Wesentliche Inhalte der Struktur-, Prozess-, und Ergebnisqualität sind:

- Die Pflegebedürftigen werden unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt (§ 71 SGB XI, Pkt. 2.3.1. der Qualitätsmaßstäbe nach Absatz 1). Eine ausreichende personelle und sächliche Ausstattung der Pflegeeinrichtung ist sicherzustellen.
- Eine qualifizierte ganzheitliche Pflege erfordert eine entsprechende Pflegeanamnese und -planung sowie die Koordinierung, Ausführung und Dokumentation des Pflegeprozesses.

Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI für die Pflegeeinrichtung [Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.mit dem IK [Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

- Im Rahmen der Ergebnisqualität erfolgt ein Vergleich, wie weit das angestrebte Pflegeziel dem tatsächlichen erreichten Zustand unter Berücksichtigung der Zufriedenheit der Bewohner entspricht.

(4) Soweit die Pflegeeinrichtung die Leistungen nach diesem Vertrag in Kooperation mit anderen Einrichtungen erbringt, schließt sie mit ihren Kooperationspartnern einen Kooperationsvertrag ab. Kooperationsverträge, die sich auf Pflegeleistungen nach Abschnitt I der Gemeinsamen Empfehlung gemäß § 75 Absatz 6 SGB XI zum Inhalt der Rahmenverträge nach § 75 Absatz 1 SGB XI beziehen, sind den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich vorzulegen. Die fachliche Verantwortung für die Leistungserbringung des Kooperationspartners trägt gegenüber den Pflegebedürftigen und den Pflegekassen die beauftragende Pflegeeinrichtung.

(5) Die Pflegekassen und ihre Landesverbände sind berechtigt, nach vorheriger begründeter Anmeldung und Abstimmung mit dem Einrichtungsträger/der Einrichtungsleitung das Pflegeheim aufzusuchen, wobei ein Vertreter des Wohnbeirats bzw. des Angehörigenbeirats sowie die Einrichtungsleitung oder ein von ihr beauftragter Mitarbeiter anwesend sein sollten.

(6) Wird von einer Pflegekasse die Notwendigkeit einer Qualitätsprüfung als gegeben angesehen, ist über die Landesverbände der Pflegekassen eine Prüfung gemäß den §§ 112, 114 SGB XI einzuleiten.

## **§ 8**

### **Rahmenverträge**

Die zwischen der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, den Landesverbänden der Pflegekassen in Hamburg und den Vereinigungen der Einrichtungsträger in Hamburg abgeschlossenen Rahmenverträge gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI für die vollstationäre Pflege und die Kurzzeitpflege sowie ggf. die Gemeinsame Vereinbarung über die besondere stationäre Betreuung von Menschen mit Demenz und herausfordernden Verhaltensweisen in Hamburg sind in der jeweils geltenden Fassung bindend.

Für eingestreute Kurzzeitpflege gelten die Regelungen zur Vergütung bei Abwesenheit nicht.

## **§ 9**

### **Vergütung**

(1) Die Vergütungen der erbrachten Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI sowie der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI richten sich nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien gem. den §§ 84, 85, 87, 87a SGB XI.

Zu vereinbaren sind Pflegesätze für die Pflegeleistungen, die medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung (allgemeine Pflegeleistungen) nach § 84 SGB XI, Entgelte für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI sowie der Vergütungssatz nach § 43b SGB XI.

(2) Zuzahlungen zu den vereinbarten Pflegesätzen und Entgelten darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen. Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Sofern die Pflegeeinrichtung auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung gem. § 84ff. SGB XI verzichtet, hat sie dieses drei Monate vor Ablauf der bestehenden Preisvereinbarung einem Landesverband der Pflegekassen schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig weist die Pflegeeinrichtung die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen auf die Rechtsfolgen des § 91 Absatz 2 SGB XI hin.

## **§ 10**

### **Abrechnung**

(1) Die Abrechnung der Leistungen richtet sich nach den in den Rahmenverträgen nach § 75 Absatz 1 SGB XI festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten.

(2) Die für die Abrechnung der Leistungen erforderlichen Unterlagen werden durch die Pflegeeinrichtung oder der von ihr benannten Abrechnungsstelle bei der zuständigen Pflegekasse oder der von ihr benannten Abrechnungsstelle eingereicht.

Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI für die Pflegeeinrichtung [Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.mit dem IK [Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

## **§ 11**

### **Strukturerhebungsbogen**

(1) Der von der Pflegeeinrichtung eingereichte Strukturerhebungsbogen ist Bestandteil dieses Vertrages und bildet die maßgebliche Struktur der Einrichtung zum Zeitpunkt der Zulassung ab.

(2) Veränderungen innerhalb der Pflegeeinrichtung seit Einreichung des Strukturerhebungsbogens, die die maßgeblichen Strukturen (Mindestvoraussetzungen), den Inhalt des Versorgungsvertrages sowie die in den Rahmenverträgen nach § 75 Absatz 2 SGB XI festgelegten Meldetatbestände berühren, sind unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere die Mitteilung eines Trägerwechsels oder eines Ortswechsels der Pflegeeinrichtung sowie deren Veränderung der Kapazität, des Leistungsangebots und der Zusatzleistungen.

## **§ 12**

### **Datenschutz**

Die Versicherten- und Leistungsdaten der vertraglich erbrachten Pflegeleistungen dürfen nur im Rahmen der in § 104 SGB XI, in § 3 HmbLPG sowie in vertraglichen Vereinbarungen auf Landesebene genannten Zwecke und für Zwecke der Statistik in dem zulässigen Rahmen nach § 109 SGB XI verarbeitet und genutzt werden. Die Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die §§ 35 und 37 SGB I sowie §§ 67 - 85 a SGB X sind zu beachten. Die Pflegeeinrichtung unterliegt hinsichtlich der Person des Pflegebedürftigen der Schweigepflicht, ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der leistungspflichtigen Pflegekasse, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung bzw. des Prüfdienstes der Privaten Krankenversicherung e. V. und Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, landesrechtlicher Belange und vertraglicher Vereinbarungen gemäß Satz 1 erforderlich sind. Die Pflegeeinrichtung hat ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

### **§ 13**

#### **Vermittlungsverbot**

Die Annahme von Pflegeaufträgen und deren Weitergabe (Vermittlung) an Dritte seitens der Pflegeeinrichtung gegen Entgelt oder zur Erlangung geldwerter Vorteile ist unzulässig. Vermittlung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die regelmäßige Weitergabe von in eigenem Namen angenommenen Pflegeaufträgen an Dritte gegen Entgelt oder zur Erlangung geldwerter Vorteile.

### **§ 14**

#### **Vertrags-/Gesetzesverstöße**

(1) Erfüllt die Pflegeeinrichtung ihre gesetzlichen und/oder vertraglichen Pflichten nicht in der gebotenen Weise, entscheiden die Landesverbände der Pflegekassen über geeignete Maßnahmen. Als solche kommen in Betracht:

1. Verweis
2. Abmahnung
3. Vertragsstrafe
4. Kündigung des Vertrages gemäß § 15

(2) Die Vertragsstrafe wird, bei Verstößen gegen Qualitätsanforderungen in den Fällen des § 15 Abs. 3 Ziffern 1 – 3 in Höhe von bis zu 10.000,00 Euro durch die Landesverbände der Pflegekassen festgesetzt.

(3) Zur Aufklärung des Sachverhalts hat die Pflegeeinrichtung den Landesverbänden der Pflegekassen die erforderlichen Unterlagen zu übersenden bzw. die Einsichtnahme und ggf. Kopien in den Geschäftsräumen der Pflegeeinrichtung zu gewähren.

(4) Die Entscheidung wird der Pflegeeinrichtung schriftlich mitgeteilt.

(5) Die vorstehenden Vertragsstrafen gelten für jeden einzelnen Vertragsverstoß. Den Landesverbänden der Pflegekassen bleibt es unbenommen, daneben einen weitergehenden

Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI für die Pflegeeinrichtung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.mit dem IK  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Schadensersatzanspruch geltend zu machen bzw. die Kündigungsrechte nach § 15 wahrzunehmen.

## **§ 15**

### **Kündigung, Vertragsänderungen**

(1) Für die Kündigung des Vertrages gilt § 74 SGB XI.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

(3) Dieser Vertrag kann von den Landesverbänden der Pflegekassen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die Pflegeeinrichtung ihren gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten gegenüber den Versicherten der Pflegekassen oder den Pflegekassen derart gröblich verletzt, dass ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist.

Eine gröbliche Pflichtverletzung in diesem Sinne liegt insbesondere vor bei:

1. Verletzung der Verpflichtungen nach § 2 dieses Vertrages,
2. Verletzung der Verpflichtungen nach § 4 dieses Vertrages,
3. schwerwiegenden pflegerischen Qualitätsmängeln, die medizinisch oder pflegerisch festgestellt sind,
4. Abrechnung nicht erbrachter Leistungen,
5. Forderung oder Annahme von Zuzahlungen des Versicherten entgegen § 9 Absatz 2 dieses Vertrages,
6. Verstoß gegen § 13 dieses Vertrages.

(4) Sollten sich Rechtsgrundlagen, die diesem Vertrag zugrunde liegen, ändern, werden die Vertragspartner den Vertrag im Einvernehmen auch ohne Kündigung unverzüglich entsprechend anpassen. Erfolgt eine unverzügliche Anpassung des Vertrages nicht, kann dieser einseitig mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.

Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI für die Pflegeeinrichtung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.mit dem IK  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

## **§ 16**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dieser in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am Nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben, in Kraft.

Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI für die Pflegeeinrichtung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.mit dem IK  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Hamburg, den Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

---

Name/Träger der Pflegeeinrichtung

---

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
zugleich in Vollmacht der übrigen im Rubrum  
genannten Landesverbände der Pflegekassen  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

MUSTER